

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Hohenberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15. 12. 1994 in der Fassung vom 17.12.2020

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und für die Benützung der Aufbarungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen

1. für 2 Leichen	€	319,00
2. für 4 Leichen	€	539,00
3. für 4 Urnen	€	214,50

b) sonstige Grabstellen

1. Gruft für 3 Leichen	€	1.078,00
2. Gruft für 6 Leichen	€	2.068,00
3. Urnennische für 2 Urnen	€	319,00
4. Urnenhaine für 1 Urne	€	159,50
2 Urnen	€	319,00
3 Urnen	€	478,50
4 Urnen	€	638,00

2. Bei Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3 **Verlängerungsgebühren**

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstelle, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 **Beerdigungsgebühr**

1. Die Beerdigungsgebühren (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 486,20
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 243,10
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 212,30
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 971,30
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leiche € 971,30
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenische € 174,90
 - g) Beisetzung einer Urne im Urnenhain € 174,90
2. Die Beerdigung von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 220,00.
4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5 **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühren für die Enterdigung - Exhumierung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbarungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbarungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,10

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2021 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Heinrich Preus